

## REISEUNFALLVERSICHERUNG VISA CLASSIC

### Teil 1 – ERKLÄRUNGEN

- 1. Versicherer** **LA LUXEMBOURGEOISE**  
**Société Anonyme d'Assurances**  
9, rue Jean Fischbach  
L-3372 Leudelange
- nachstehend genannt, der "Versicherer",
- 2. Versicherungsnehmer** **Banque Internationale à Luxembourg,**  
**société anonyme**  
69, Route d'Esch  
L-2953 Luxemburg
- nachstehend genannt "die Bank"
- 3. Berechtigte Personen und versicherte Personen**
- Alle Inhaber einer von der Bank ausgestellten VISA Classic:
- Sämtliche an der Adresse des Karteninhabers wohnhaften Personen. Im Schadensfall kann die Versicherungsgesellschaft einen Wohnungsnachweis des Versicherten verlangen, der von der Gemeindeverwaltung des Ortes ausgestellt wird, an dem der Karteninhaber gemeldet ist.
  - Sämtliche minderjährigen Kinder und Enkel des Karteninhabers oder seines mit ihm zusammen lebenden Partners, die nicht an der Adresse des Karteninhabers wohnhaft sind, die sich jedoch gelegentlich dort aufhalten, während sie der Obhut des Versicherten überlassen sind und seiner Aufsicht und Autorität unterstehen.
- 4. Tabelle der Entschädigungsleistungen:**
1. a) Entschädigung bei Unfall mit Todesfolge EUR 100.000.  
Entschädigung bei Unfall mit spezifischem Verlust EUR 100.000.  
Im Todesfall von Kindern belaufen sich die an den Begünstigten zu zahlenden Entschädigungen auf:
    - für Kinder unter 5 Jahren: EUR 8.000
    - für Kinder von 5 bis 15 Jahren: EUR 16.000
    - für Kinder über 15 Jahre: EUR 100.000
 Es wird das Alter zum Zeitpunkt des Todes berücksichtigt.
  - b) Entschädigung bei Unfall mit Todesfolge EUR 40.000.  
Entschädigung bei Unfall mit spezifischem Verlust EUR 40.000  
wenn der Unfall bei der Fahrt mit einem Mietwagen erfolgte.
  2. Suche und/oder Rückführung der sterblichen Überreste.  
Höchstgrenze: EUR 10.000 pro versicherte Person.
  3. Maximale Gesamtentschädigung pro versicherte Person:  
110.000 EUR mit einem Höchstbetrag von 10.000 EUR pro versicherte Person für Such- und/oder Rückführungskosten der sterblichen Überreste.
  5. Organisierte Gruppen sind bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 000 EUR pro Unfall gleich welcher Art versichert.
  6. Die Entschädigungsleistungen sind in der Währung des Landes zahlbar, in dem der Beitritt erfolgte zu dem am Unfalltag geltenden mittleren Wechselkurs des EUR.
  7. Der Schutz gilt NUR, wenn die versicherte Person eine Reise unternimmt, mit einer maximalen Dauer von 60 aufeinander folgenden Tagen, und wenn diese Reise mit einer VISA Classic, ausgestellt von der Bank, bezahlt worden ist.
  8. Wenn der Karteninhaber nur einen Teil des Reisepreises mit seiner VISA Classic beglichen hat, gelten die folgenden Bestimmungen:
    - wenn weniger als 50 % des Reisepreises über das Konto der VISA Classic bezahlt wurde, besteht die Versicherung nicht;
    - wenn ein anteilmäßiger Betrag zwischen 50 % und 75 % des Reisepreises über das VISA Konto bezahlt wurde, verringert sich die Versicherungsdeckung auf denselben Anteil wie den, der zur Bezahlung des gesamten Reisepreises verwendet wurde;
    - bei einem anteilmäßigen Betrag zwischen 75 % und 100 % des Reisepreises besteht die Versicherung in vollem Umfang.

### Teil 2 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der Begriff UNFALL bezeichnet einen Unfall infolge von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Versicherten lagen und zu einer körperliche Verletzung führten, die von einem Kassenarzt bestätigt wurde.

Der Begriff VERLETZUNG bezeichnet in dieser Police eine körperliche Verletzung, die die versicherte Person durch einen Unfall erlitt, der sich während der Laufzeit dieser Police ereignete, und die direkt und unabhängig von sämtlichen anderen Ursachen einen durch diese Versicherungspolice abgedeckten Verlust eines Körperteils zur Folge hat, sofern diese Verletzung unter den im Abschnitt " Beschreibung der Risiken " dargestellten Umständen und auf die dort beschriebene Art und Weise erfolgte.

Der Begriff TABELLE DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN bezeichnet in dieser Police Teil 1, Punkt 4.

Der Begriff MIETWAGEN bezeichnet sämtliche motorisierte Wagen mit mindestens vier Rädern, die vom Karteninhaber zum Zweck des privaten Transports von Personen oder Waren während eines Zeitraums von bis zu 60 Tagen benutzt werden. Leasing und langfristiges Mieten fallen nicht unter diesen Begriff.

Der Begriff ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL bezeichnet sämtliche Arten von Personentransportmitteln auf planmäßig befahrenen Strecken.

Charterflüge und Zubringerdienste gelten als öffentliche Verkehrsmittel, wenn die Maschine von einer Reiseagentur oder einem Reiseveranstalter gechartert wurde.

Nicht versichert sind: Flugzeuge, die von einer versicherten Person zu privaten oder beruflichen Zwecken gemietet wurden, mit Ausnahme von Maschinen, die von Personen gemietet wurden, die Inhaber eines Berufspilotenscheins sind und ein Flugzeug mieten, um dies während des Versicherungszeitraums zu benutzen.

Busse sind versichert, sofern sie von einer Reiseagentur oder einem Reiseveranstalter gechartert wurden.

ORGANISIERTE GRUPPE: eine gemeinsam reisende Gruppe von Personen, für die die Organisation der Reise von einem einzigen Mitglied der betreffenden Gruppe in deren gemeinsamen Interesse übernommen wurde.

LAND bedeutet: Wohnsitzland.

### Teil 3 - BESCHREIBUNG DER RISIKEN

#### A. Transport

Die in der vorliegenden Police aufgeführten Entschädigungsleistungen werden ausbezahlt, wenn während der Gültigkeitsdauer dieser Police eine versicherte Person einen Verlust erleidet, der sich direkt und unabhängig von sämtlichen anderen Ursachen in einer durch Unfall hervorgerufenen Körperverletzung ausdrückt, die sich die versicherte Person während einer einfachen Hin- (Rück-)reise oder einer Hin- und Rückreise zwischen dem Ausgangspunkt und dem Zielort (wie auf dem Fahrausweis der versicherten Person angegeben) zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrausweises oder danach zugezogen hat, sofern sich diese Verletzung unter Umständen ereignete, die in den folgenden Punkten 1, 2 und 3 näher beschrieben werden:

1. Jede Verletzung auf einer Reise als Passagier, mit Ausnahme des Piloten oder Kabinenpersonals beim Ein- oder Aussteigen oder beim Zusammenstoß mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zu Luft, zu Land oder zu Wasser wie in Teil 2 definiert, sofern der Reisepreis gemäß den Bestimmungen von Teil 1, Punkt 7 beglichen wurde.
2. Jede Verletzung auf einer Reise als Passagier oder Fahrer eines Mietwagens gemäß Definition in Teil 2, sofern der Mietpreis gemäß den Bestimmungen von Teil 1, Punkt 7 beglichen wurde.
3. Jede Verletzung auf einer Reise als Passagier in einem als öffentliches Verkehrsmittel bestimmten Wagen gemäß Definition in Teil 2 oder in einem Taxi, oder jede Verletzung auf einer Reise als Fahrer oder Beifahrer in einem Privatwagen, jedoch nur dann,
  - a) wenn sich die versicherte Person direkt zu einem Flughafen oder einem Einstiegsort begibt, mit der Absicht, eine Maschine, ein Schiff oder einen Zug zu besteigen, in dem die versicherte Person kraft den Bestimmungen der Police versichert ist, selbst wenn der Preis des Fahrscheins nicht gemäß den Bestimmungen von Teil 1, Punkt 7 beglichen wurde; oder
  - b) wenn die versicherte Person direkt von einem Flughafen oder einem Einstiegsort zurückkommt, nachdem sie aus der Maschine, dem Schiff oder Zug ausgestiegen ist, selbst wenn der Preis des Fahrscheins nicht gemäß den Bestimmungen von Teil 1, Punkt 7 beglichen wurde.

## B. Auslandsaufenthalt

Die Versicherung der Auslandsreise tritt am Abfahrtsdatum in Kraft, für das der Fahrausweis oder der Mietwagenvertrag gemäß den Bestimmungen von Teil 1, Punkt 7 beglichen wurde, und sie endet mit der Rückkehr der versicherten Person in das Land des Versicherungsbeitritts. Die Versicherung ist über einen Zeitraum von 60 Tagen im Ausland gültig. Bei einem versicherten Auslandsaufenthalt ist die Unfallversicherung rund um die Uhr gültig.

### Teil 4 - ENTSCHÄDIGUNG BEI UNFALL MIT TODESFOLGE

Wenn eine Verletzung innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag den Tod der versicherten Person zur Folge hat, zahlt die Versicherungsgesellschaft die unter Teil 1, Punkt 4 "Tabelle der Entschädigungsleistungen" aufgeführte Entschädigung bei Unfall mit Todesfolge.

### Teil 5 - ENTSCHÄDIGUNG BEI UNFALL MIT SPEZIFISCHEM VERLUST

Wenn die Verletzung innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag nicht den Tod der versicherten Person zur Folge hat, sondern den Verlust eines Körperteils, wie weiter unten beschrieben, zahlt die Versicherungsgesellschaft den für den besagten Verlust entsprechenden Betrag, ohne jedoch die in Teil 1, Punkt 4 aufgeführte Entschädigungsleistung bei Unfall mit spezifischem Verlust zu übersteigen. Wenn ein Unfall den Verlust mehrerer Körperteile zur Folge hat, wird die Entschädigungsleistung nur für den Verlust eines Körperteils (des wichtigsten) gezahlt.

Verlust	Entschädigungsleistung
Beide Hände )	) der spezifische Verlust ) Unfallentschädigung
Beide Füße )	
Vollständige Erblindung beider Augen )	
Eine Hand und ein Fuß )	
Eine Hand und die vollständige Erblindung eines Auges )	
Ein Fuß und die vollständige Erblindung eines Auges )	) fünfzig Prozent (50 %) ) des spezifischen Verlusts ) Unfallentschädigung
Eine Hand )	
Ein Fuß )	
Vollständige Erblindung eines Auges )	

Der vorstehend benutzte Begriff VERLUST, mit Bezug auf eine Hand oder einen Fuß, bedeutet die vollständige Abtrennung oder vollständige Lähmung des Körperteils bis zum Handgelenk bzw. Knöchel oder darüber hinaus; bei Verwendung dieses Begriffs im Zusammenhang mit dem Auge bezeichnet er den unwiderruflichen Verlust des Augenlichts.

Für den Fall, dass der Unfall eine behinderte Person betrifft, hat die versicherte Person Anrecht auf eine Entschädigung entsprechend dem Anstieg ihres Behinderungsgrads.

### Teil 6 - SUCHE UND RÜCKFÜHRUNG

Die Kosten in Verbindung mit Suchaktionen und der Rettung einer versicherten Person infolge eines Unfalls werden von der Versicherungsgesellschaft übernommen.

Unter diesen Kosten sind die Mittel zu verstehen, die von der Rettungsmannschaft von ihrem Ausgangsort bis zum nächstgelegenen Krankenhaus eingesetzt werden.

Wenn ein durch die Versicherungspolice gedeckter Unfall mit dem Tode endet, übernimmt die Versicherungsgesellschaft die Kosten für die Rückführung der sterblichen Überreste in die Heimat.

Die Rückführung muss in jedem Fall so kostengünstig wie möglich erfolgen, und die Versicherungsgesellschaft übernimmt nur die Rückzahlung der normalen und gerechtfertigten Kosten.

Die von der Versicherungsgesellschaft für diese Versicherungsleistung gezahlten Entschädigungen sind auf EUR 10.000 pro versicherte Person begrenzt, wenn sie aufgrund von Teil 1, Punkt 4 "Tabelle der Entschädigungsleistungen" gewährt wurde.

### Teil 7 - HÖCHSTENTSCHÄDIGUNG PRO KARTENINHABER

Selbst wenn zwei oder mehrere VISA Karten oder zwei oder mehrere VISA Reiseunfallversicherungszertifikate ausgestellt wurden, ist die Versicherungsgesellschaft in keinem Fall verpflichtet, höhere Beträge zu zahlen als diejenigen, die in der Tabelle der Entschädigungsleistungen aufgeführt sind im Zusammenhang mit einem Verlust, den eine individuell versicherte Person infolge eines Unfalls erlitt, der durch die Bestimmungen dieser Police oder jeder anderen VISA Reiseunfallversicherungspolice, unabhängig von dem Ort ihrer Ausstellung, versichert ist.

Die maximale Entschädigungsleistung, zu der die Versicherungsgesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste jeder versicherten Person infolge eines Unfalls verpflichtet ist, ist die in Teil 1, Punkt 4 "Erklärungen" aufgeführte maximale Gesamtentschädigung.

Die maximale Entschädigungsleistung im Todesfall eines Kindes liegt niemals über den Beträgen, die in den zum Zeitpunkt der Unterschrift geltenden Gesetze und Vorschriften vorgesehen sind.

Die Entschädigungsleistungen gemäß den Bestimmungen von Teil 4 - "Entschädigung bei Unfall mit Todesfolge" - und von Teil 5 - "Entschädigung bei Unfall mit spezifischem Verlust" - dieser Police sind nicht kumulierbar.

### Teil 8 - AUSSETZUNG UND VERSCHWINDEN

Wenn eine versicherte Person infolge eines durch diese Police versicherten Unfalls auf unvermeidbare Weise den Elementen ausgesetzt ist und aufgrund dieser Tatsache den vollständigen Verlust eines Körperteils erleidet, wofür im Rahmen dieses Vertrags eine Entschädigung zahlbar ist, so ist dieser Verlust gemäß vorliegender Police versichert.

Wenn die versicherte Person verschwindet und ihr Körper innerhalb eines Jahres nach dem Verschwinden oder nach der Zerstörung des Transportmittels zu Land, zu Luft und/oder zu Wasser, in dem sich die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls befand, unauffindbar ist, gehen wir vom Tod der versicherten Person infolge dieses Unfalls aus.

### Teil 9 - PIRATERIE, ANSCHLÄGE UND TERRORISMUS

Die Versicherung besteht für versicherte Personen, die infolge von Piraterie, Anschlägen, terroristischen Handlungen, Anschlägen mit Sprengsätzen oder infolge des Auftretens sämtlicher ähnlicher Vorfälle verletzt werden, die nicht durch die Bestimmungen von Teil 10 Abschnitt 2 (a) und 2 (b), "Ausschlüsse" ausgeschlossen werden, allerdings nur sofern sich die versicherte Person nicht aktiv daran beteiligt hat.

### Teil 10 - AUSSCHLÜSSE

Die vorliegende Police deckt nicht Verluste mit oder ohne Todesfolge, wenn diese ausgehen oder zurückzuführen sind auf

1. einen Selbstmord oder Selbstmordversuch, sofern der Täter bei geistiger Gesundheit ist, oder eine Selbsterstörung (oder einen Selbsterstörungsversuch), sofern der Täter geisteskrank ist;
2.
  - a) einen Krieg, eine Invasion, eine feindliche Handlung aus dem Ausland, Kampfhandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), einen Bürgerkrieg, einen Aufstand, eine Revolution, eine Erhebung, einen Militärputsch oder eine Machtübernahme;
  - b) jede vorhersehbare Handlung einer Person, die für oder zusammen mit einer Organisation agiert, deren Aktivitäten auf den gewaltsamen Umsturz einer Regierung abzielen (mit oder ohne gesetzliche Legitimität);
3. die illegale Handlung einer versicherten Person oder des eingesetzten Begünstigten, des (der) Testamentvollstrecker(s), des (der) Nachlassverwalter(s), der gesetzlichen Erben oder des (der) persönlichen Rechtsnachfolger(s) der versicherten Person;

4. die Trunkenheit einer versicherten Person beim Führen eines Fahrzeugs, es sei denn, dass diese Person oder ihre Begünstigten die Abwesenheit eines Kausalzusammenhangs nachweisen können (der Grad der Trunkenheit wird in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften des Landes bestimmt, in dem sich der Unfall ereignete);
5. Wetten, Herausforderungen oder offenkundig gefährliche Handlungen;
6. das Lenken eines Flugzeugs, mit Ausnahme der Personen, die über einen professionellen Pilotenschein verfügen;
7. motorisierte Geschwindigkeits- oder Zuverlässigkeitstests und Rennen;
8. die Durchführung einer manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person während des Aufenthalts in Verbindung mit einem Beruf, einer Tätigkeit oder einem Geschäft, oder die Beaufsichtigung dieser manuellen Tätigkeiten, es sei denn, dass diese Beaufsichtigung absolut administrativer und nicht physischer Art ist.

## Teil 11 - ALLGEMEINER AUSSCHLUSS

Die Versicherungsgesellschaft haftet nicht:

- a) für eine Verletzung oder den Tod, weder für daraus folgende Verluste oder Kosten gleich welcher Art, noch für irgendwelche Folgeschäden;
- b) für eine gesetzliche Verantwortung gleich welcher Art; die direkt oder indirekt verursacht oder herbeigeführt wurde von, oder sich zurückführen lässt auf
  - (i) ionisierende Strahlungen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Brennstoffe oder Atommüll aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen;
  - (ii) radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften eines Sprengstoffs, einer Kernanlage oder eines nuklearen Bestandteils derselben.

## Teil 12 - ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG UND BEGÜNSTIGTER

Die Zahlung der Entschädigungsleistung erfolgt direkt an den Begünstigten.

Die Entschädigungsleistung bei Unfall mit Todesfolge und sämtliche weiteren fälligen Entschädigungsleistungen, die nicht beim Tod der versicherten Person gezahlt wurden, werden gemäß den Modalitäten für die Bestimmung des Begünstigten fällig, die von der versicherten Person vorgesehen wurden.

Wenn kein Begünstigter eingesetzt wurde, oder wenn der eingesetzte Begünstigte vor der versicherten Person verstorben ist, werden diese Entschädigungsleistungen nach Wahl der versicherten Person und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Landes der Zahlung an den (die) Testamentsvollstrecker, den (die) Nachlassverwalter, den (die) gesetzlichen Erben oder an den (die) persönlichen Rechtsnachfolger der versicherten Person mit Ausnahme des Staats gezahlt.

Wenn die Suche nach einem Erben ergebnislos bleibt, wird die Entschädigungsleistung an den Versicherungsnehmer gezahlt, sofern ein solches Verfahren dem geltendem Recht und den Vorschriften nicht widerspricht.

Alle weiteren Entschädigungsleistungen werden an die versicherte Person gezahlt.

Die Empfangsbestätigung der Person(en), an die die Zahlung erfolgte, gilt als vollständige Entlastung der Versicherungsgesellschaft.

Wenn allerdings das Konto der Karte bei der Antragstellung einen negativen Saldo aufweist, zieht die Gesellschaft von der Entschädigungsleistung den Betrag ab, der dem Debetbetrag des Karteninhabers entspricht, und zahlt diesen Betrag vorrangig an den Versicherungsnehmer. Diese Zahlung erfolgt allerdings mit Zustimmung des Begünstigten des Vertrags oder wenn VISA nachweisen kann, dass dieses Verfahren dem Ehevertrag des Karteninhabers sowie den örtlichen Gesetzen und Vorschriften nicht widerspricht.

Die Entschädigungsleistungen sind in der lokalen Währung des Wohnsitzlandes des Karteninhabers zahlbar zum mittleren Wechselkurs des EUR am Tag des Unfalls.

## Teil 13 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### 1. Vorgehensweise im Schadensfall

Zu befolgende Abläufe im Schadensfall

Gras Savoye Luxembourg SA erhält Schadensmeldungen, die der entsprechenden Abteilung des Unternehmens übertragen werden.

**Der Inhaber der Karte muss den Schadensfall auf jeden Fall so schnell wie möglich melden und Folgendes liefern:**

- eine vollständige und unterschriebene Schadensmeldung, in der der Ort und die Umstände des Unfalls angegeben werden. Diese Schadensmeldung muss binnen dreißig Werktagen nach Kenntnisnahme vom Schaden eingereicht werden.

- den Zahlungsbeleg mit der Karte.

an:

**BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA**  
**per E-Mail:**

**an: [BIL@grassavoye.lu](mailto:BIL@grassavoye.lu)**

oder

**per Post: BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA 145, rue du Kiem L-8030 STRASSEN**

**oder per Telefon: BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA unter folgenden Nummern:**

aus Luxemburg: 46 96 01 321

aus dem Ausland: +352 46 96 01 321

Die Schadensmeldung kann per Post bei BIL c/o Gras Savoye Luxembourg SA 145, rue du Kiem L-8030 STRASSEN, per E-Mail unter [bil@grassavoye.lu](mailto:bil@grassavoye.lu) oder per Telefon unter 352 46 96 01 321 angefordert werden. Schadensmeldungen werden auf Französisch, Deutsch und Englisch akzeptiert.

Der Telefondienst ist von Montag bei Freitag zwischen 8.00 und 17.30 Uhr und in vier Sprachen (Französisch, Deutsch, Luxemburgisch und Englisch) erreichbar.

Ein Versicherter oder Begünstigter, der vorsätzlich falsche Informationen liefert, falsche Angaben zum Datum, zur Art, zu den Ursachen, zu den Umständen und den Folgen des Unfalls macht oder falsche oder verfälschte Unterlagen verwendet, um das Unternehmen zu täuschen, verliert jegliches Recht an der Versicherungsleistung für den betreffenden Schaden.

Es müssen unverzüglich alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen des Schadens zu begrenzen und die Genesung der versicherten Person zu beschleunigen. Diese muss sich den ihrem Zustand angemessenen medizinischen Behandlungen unterziehen.

Die vom Unternehmen bestimmten Bevollmächtigten oder Ärzte (welche ihre Tätigkeit in Luxemburg oder dem Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, ausüben müssen) dürfen die versicherte Person uneingeschränkt untersuchen, um ihren Gesundheitszustand zu überprüfen und gegebenenfalls eine Autopsie durchzuführen, sofern kein berechtigter Einspruch dagegen besteht. Die versicherte Person akzeptiert, dass die ihren Gesundheitszustand betreffenden ärztlichen Angaben dem Facharzt des Unternehmens mitgeteilt werden.

Jede nicht gerechtfertigte Weigerung, sich dieser Untersuchung zu unterziehen führt, nach einer Inverzugsetzung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, zur Aberkennung der Versicherung.

Bei einem Verzug der Schadensmeldung oder der Übermittlung von Informationen, den die versicherte Person zu vertreten hat und wenn das Unternehmen feststellt, dass dieser Verzug von ihm zu verschulden ist, trägt die versicherte Person selbst die Konsequenzen dieses Verzugs im Ausmaß des Schadens, den das Unternehmen erlitten hat.

### 2. Verjährung

Sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden gerichtlichen Klagen sind mit einer Verjährungsfrist von drei Jahren nach dem Eintreten des Ereignisses versehen, das zu der Forderung führte.

### 3. Surrogation

Die Versicherungsgesellschaft tritt in Höhe der von ihr gezahlten

Entschädigungsbeträge Dritten gegenüber in ihre Rechte ein.  
Wenn diese Surrogation durch Ihr Eingreifen nicht ausgeführt werden kann, kann die Versicherungsgesellschaft von Ihnen die Rückzahlung der gezahlten Entschädigungsleistungen in Höhe des erlittenen Schadens verlangen.

#### 4. Anwendbares Recht

Jeder Widerspruch in Bezug auf den Versicherungsbetrag unterliegt der ausschließlichen Rechtsprechung der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg und dem luxemburgischen Recht, sofern in dem Versicherungsschein selbst keine gegenteiligen Bestimmungen festgelegt werden.

#### 5. Ablauf der Garantien

Die Garantien laufen automatisch ab, wenn die von der Bank ausgestellte Karte VISA Classic nicht verlängert oder gekündigt wird. Dies gilt auch für bereits gebuchte Reisen.

#### 6. Datenschutz

Der Versicherte oder der Begünstigte autorisiert, im Einklang mit dem Gesetz zum Schutz persönlicher Daten unter Berücksichtigung der

Verarbeitung von persönlichen Daten, geändert am 02.08.2002, den Versicherer ausdrücklich dazu, von ihm durch den Versicherer und/oder den Versicherungsnehmer verlangte persönliche Daten zu speichern und zu verarbeiten, im Rahmen der vorliegenden Garantien, der Einhaltung und der Regulierung jeglichen möglichen Schadensfalls.

Die auf diese Weise gesammelten persönlichen Daten sind für den Versicherer und die Auftragsempfänger des Versicherers im Rahmen der Verwaltung, die Vertragspartner des Versicherers, die bei der Erfüllung der Verwaltung beteiligt sind, bestimmt.

Im Rahmen seiner Verantwortung bei der Verarbeitung von Daten kann der Versicherer die Daten jeder dritten Person mitteilen, in den Fällen und unter Berücksichtigung der Modalitäten und Bedingungen, die im Artikel 111-1 des Gesetzes zur Versicherungsbranche zur Regelung des Berufsgeheimnisses bei Versicherungen.

Der Versicherte oder der Begünstigte verfügt über ein Zugangsrecht, ein Berichtigungsrecht oder ein Recht auf Löschung der Daten. Jede Anfrage dieser Art muss direkt an den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherer gerichtet werden.

Die Dauer der Speicherung von Daten ist begrenzt auf die Gültigkeitsdauer der MasterCard Platinum sowie den darauffolgenden Zeitraum, während dessen die Speicherung von Daten nötig ist, damit der Versicherer seine Verpflichtungen bei den Verjährungsfristen oder bei der Anwendung anderer rechtlicher Verpflichtungen einhalten kann.